

# Amtsblatt

für  
den Landkreis Holzminden  
die Stadt Holzminden  
die Samtgemeinde Bevern  
die Samtgemeinde Boffzen  
die Samtgemeinde  
Eschershausen-Stadtoldendorf  
die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
den Flecken Delligsen



sowie für die  
zugehörigen Gemeinden

---

**Jahrgang 2012**

**Holzminden, den 15.03.2012**

**Nr. 5**

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>I n h a l t</u>                                                                                                                                                                                                                                                      | <u>Seite</u> |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 35              | Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012                                                                                                                                                                                                                        | 92           |
| 36              | Hundesteuersatzung der Gemeinde Boffzen vom 01.03.2012                                                                                                                                                                                                                  | 96           |
| 37              | 3. Nachtragssatzung vom 01.03.2012 zur Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Boffzen vom 29.03.1990                                                                                                                                   | 101          |
| 38              | 4. Nachtragssatzung vom 01.03.2012 zur Satzung über die Benutzung der Einrichtungen in der Mehrzweckhalle, des Kommunikationsbereiches an der Weser und der Sanitäreinrichtungen am Sportplatz in der Gemeinde Boffzen vom 15.03.1984 (Benutzungs- und Gebührenordnung) | 102          |
| 39              | Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 30.11.2011                                                                                                               | 103          |
| 40              | 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011 vom 12.12.2011                                                                                                                   | 105          |
| 41              | Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.03.2012                                                                                                                                                       | 109          |
| 42              | Satzung über Aufwandentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 12.03.2012                                                                                       | 111          |

|    |                                                                                                                                                                  |     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 43 | Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.12.2011 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 28.02.2012                             | 119 |
| 44 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2011 vom 24.10.2011 und Bekanntmachung vom 17.02.2012                                 | 122 |
| 45 | Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf vom 13.02.2012                                          | 125 |
| 46 | Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012                                                     | 129 |
| 47 | Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012                                           | 131 |
| 48 | Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13.02.2012 | 140 |

# **Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Gemeinde Boffzen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Boffzen“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Boffzen an.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

Ein Schild durch einen silbernen Wellenpfeil von Rot und Blau gespalten. Vorn zwei silberne, goldbesamte Rosen und zwei goldene Balken, hinten drei goldene Ähren, belegt mit einem silbernen durch sieben grüne Nuppen geschmückten Weinglas.

(2) Die Farben der Gemeinde sind „Blau-Gelb-Rot“.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Boffzen, Landkreis Holzminden“.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für den Rat**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. an.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Boffzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Boffzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Boffzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Boffzen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligesen sowie für die zugehörigen Gemeinden bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Boffzen, gleichzeitig auch Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde

Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerde-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen (Rathaus) nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln für die Dauer einer Woche ausgehängt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindebereiches rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 27.02.1997 in Verbindung mit dem 1. Nachtrag vom 04.02.2002 außer Kraft.

**Boffzen, den 01.03.2012**

**Gemeinde Boffzen**

gez.

L.S.

Horst Menzel  
Bürgermeister

# **HUNDESTEUERSATZUNG**

der

**Gemeinde Boffzen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Steuermaßstab, Steuersätze**

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund         | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund        | 84,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 120,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung , Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Hundegesetzes (NHundG) festgestellt hat.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.  
Für gefährliche Hunde i. S. von Abs. 2 entfällt die Steuerfreiheit (§ 4), die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (§ 5) sowie die Zwingersteuer (§ 6).

#### **§ 4**

##### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5**

##### **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/-beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:

Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilfloze.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von

1. Einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdhunden mit Jagdeignungsprüfung.
3. Hunden der gleichen Rasse, die zu Zuchtzwecken in einem Zwinger gehalten werden. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, ist eine Steuerermäßigung nicht zu gewähren.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahresteuern festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.  
Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird mit dem Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.  
Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 8**

**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene gültige Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 2,00 € ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

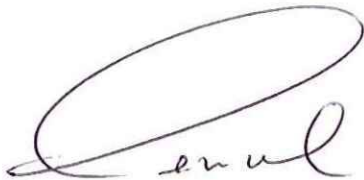
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzung vom 07.12.1989 und die hierzu erlassenen Nachtragssatzungen vom 29.01.1998, 30.10.2001 und 15.03.2007 außer Kraft.

Boffzen, 01.03.2012



Horst Menzel  
Bürgermeister

Gemeinde Boffzen



**3. Nachtragssatzung**  
**zur**  
**Satzung über die Benutzung**  
**des Grillplatzes und seiner Einrichtungen**  
**in Boffzen vom 29.03.1990**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

**I.**

§ 3 Abs. 1 - **Benutzungsgebühren** - wird wie folgt neu gefasst:

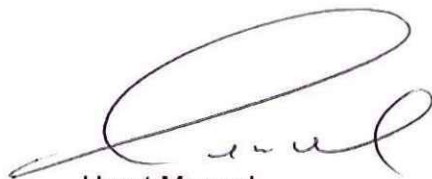
"(1) Die **Grundgebühr** beträgt **80,00 Euro.**"

**II.**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2012.

Boffzen, 01.03.2012

**Gemeinde Boffzen**



Horst Menzel  
Bürgermeister



**4. Nachtragssatzung**  
**zur**  
**Satzung über die Benutzung der Einrichtungen**  
**- in der Mehrzweckhalle**  
**- des Kommunikationsbereiches an der Weser**  
**- der Sanitäreinrichtungen am Sportplatz**  
  
**in der Gemeinde Boffzen vom 15.03.1994**  
**(Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

**I.**

**§ 7 Abs. 2 - Benutzungsgebühren der Mehrzweckhalle** - wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Von den Benutzern für weitere nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung (z.B. Familienfeiern) wird pro Nutzung eine Gebühr erhoben.

**Diese beträgt 150,00 Euro**  
**und für die erweiterte Mehrzweckhalle 180,00 Euro.**

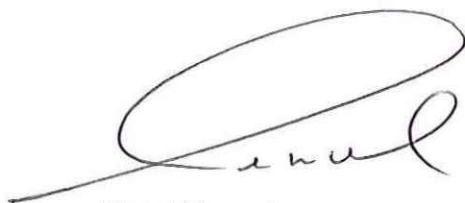
**In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai wird eine Heizkostenpauschale von zusätzlich 35,00 Euro erhoben."**

**II.**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Boffzen, 01.03.2012

**Gemeinde Boffzen**



Horst Menzel  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

### Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

#### Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **6.642.500 Euro**

und

in den Aufwendungen mit **6.369.360 Euro**

und

mit einem Überschuss von **273.140 Euro.**

#### Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben

mit je **921.300 Euro.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **137.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Göttingen, den 30.11.2011



Becker  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)



Jabusch  
(stv. Verbandsgeschäftsführer)

Kommunale  
Datenverarbeitungszentrale  
Südniedersachsen

Göttingen, den 29.02.2012

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 gem. § 16 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H. von 137.000 €

am 29.02.2012 genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2012 wird nunmehr gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich verkündet.

Der Wirtschaftsplan 2012 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 02.04.2012 – 11.04.2012 im Zimmer 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen  
Der Verbandsgeschäftsführer  
In Vertretung

gez. Jabusch

## 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

### 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 12.12.2011 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1 Haushaltsvolumen

(1) Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                      | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamt-<br>beträge | erhöht    | vermindert | und damit der<br>Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplans<br>einschließlich der<br>Nachträge festgesetzt |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                      |                                                       | um        | um         | auf                                                                                                |
|                                                      | -Euro-                                                | -Euro-    | -Euro-     | -Euro-                                                                                             |
| 1                                                    | 2                                                     | 3         | 4          | 5                                                                                                  |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                              |                                                       |           |            |                                                                                                    |
| ordentliche Erträge                                  | 92.002.100                                            | 611.900   | 0          | 92.614.000                                                                                         |
| ordentliche Aufwendungen                             | 104.629.400                                           | 1.500.000 | 0          | 106.129.400                                                                                        |
| <b>Finanzhaushalt</b>                                |                                                       |           |            | 0                                                                                                  |
| Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit   | 87.257.200                                            | 611.900   | 0          | 87.869.100                                                                                         |
| Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit   | 99.234.600                                            | 1.500.000 |            | 100.734.600                                                                                        |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit               | 16.338.900                                            | 0         | 0          | 16.338.900                                                                                         |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit               | 23.700.800                                            | 0         | 0          | 23.700.800                                                                                         |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit              | 7.361.900                                             | 0         | 0          | 7.361.900                                                                                          |
| Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit           | 200.000                                               | 0         | 0          | 200.000                                                                                            |
| <b>Nachrichtlich:</b>                                |                                                       |           |            | 0                                                                                                  |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des<br>Finanzhaushalts | 110.958.000                                           | 611.900   | 0          | 111.569.900                                                                                        |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des<br>Finanzhaushalts | 123.135.400                                           | 1.500.000 | 0          | 124.635.400                                                                                        |

(2) Im 2. Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen Gesamtbeträge des Wirtschaftsplanes des Rettungsdienstes gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## **§ 2 Kredite**

- (1) Im 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung nicht geändert.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Im 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
- (2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Holzminden** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

- (1) Im 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

## **§ 5 Hebesätze**

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 13.12.2011

**LANDKREIS HOLZMINDEN**

Angela Schürzeberg  
(Landrätin)

### **Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 und 120 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.02.2012 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2011) erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

**22.03 bis 30.03.2012**

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 14, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 05.03.2012

Landkreis Holzminden  
Die Landrätin



## Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bevern verwaltet die Friedhöfe, soweit sie nicht in kirchlicher Verwaltung stehen, nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde Bevern erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die in ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Verfügungsberechtigte (Nutzungsberechtigte.)
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

2

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Grabnutzungsgebühren:**

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- |                                                                                                                                              |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten als Kindergrabstätte                                                    | 220 €   |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Einzelgrabstätte                                                                     | 650 €   |
| c) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Doppelgrabstätte                                                                     | 1.200 € |
| d) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr bei Doppelgrabstätten                                                              | 45 €    |
| e) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als anonyme Rasengrabstätte                                                              | 1.600 € |
| f) Zusatzenrichtung bei Beisetzung einer Asche in eine vorhandene Erdbestattungsgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu b) u. c) pro Jahr | 1 €     |
| g) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als einstelliges Rasenreihengrab mit Kennzeichnung                                       | 2.000 € |

2. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

- |                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) Urnengrab                                              | 403,77 € |
| b) Nachentrichtung für die verlängerte Ruhefrist pro Jahr | 13,46 €  |
| c) Anonymes Urnengrab                                     | 509,52 € |
| d) Einstelliges Urnenrasengrab mit Kennzeichnung          | 600 €    |

**II. Bestattungsgebühren für die Grabherstellung:**

1. Ausheben und Wiederverfüllung einer Grabstätte und Ausschmücken mit Fichtengrün oder Matten einschließlich Grab säumen, säubern und hügelnd ausschließlich Bepflanzung
 

|                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Kindergrab                                                          | 250 €    |
| b) Erwachsenengrab                                                     | 450 €    |
| c) Urnengrab                                                           | 219,78 € |
| d) Asche in eine vorhandene Erdbestattungsgrabstätte zu I. 1. b) u. c) | 219,78 € |
2. Die Gebühren zu II 1. a) bis d) erhöhen sich, wenn die Bestattung oder Beisetzung außerhalb der Wochentage Montag bis Freitag durchgeführt wird um 30%. Dies gilt nicht, sofern die Bestattung bzw. Beisetzung am Wochenende aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist.

### **III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen**

- |                                                                                                                                                            |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich Heizung und Beleuchtung)                                                                         | 400 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle, wenn die Beerdigung auf einem anderen Friedhof außerhalb der Samtgemeinde Bevern stattfindet, je angefangene 24 Stunden | 50 €  |

### **IV. Gebühren für Grabmale und Grabeinfassungen**

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung

- |                                                       |      |
|-------------------------------------------------------|------|
| a) eines Grabmales und einer Einfassung je Grabstelle | 92 € |
| b) einer Grabeinfassung je Grabstelle                 | 27 € |

### **V. Sonstige Gebühren**

|                                                                                                                                    |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Pauschale für Beseitigung von Friedhofsabfall, Brauchwassernutzung und die Unterhaltung des Friedhofes pro Ruhezeit der Grabstelle | 75 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|

### **VI. Zusatzleistungen**

Ausgrabung einer Asche (Urne) zum Zwecke der Umbettung

- |                                                                                                                                                                                |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) auf einen der samtgemeindeeigenen Friedhöfe                                                                                                                                 | 250 € |
| b) auf einen auswärtigen Friedhof                                                                                                                                              | 150 € |
| c) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest. |       |

## **§ 7**

### **Mehrwertsteuer**

In allen in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2009 außer Kraft.

Bevern, den 01.03.2012

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Stock  
Samtgemeindebürgermeister

## S a t z u n g

### **über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 12.03.2012**

---

Gemäß §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 12. März 2012 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden beschlossen:

#### **§ 1**

##### Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 13. eines Monats.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen länger als sechs Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete an Sitzungen der Fraktionen / Gruppen, denen sie angehören, teilnehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, sofern die Teilnahme auf einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses beruht oder von diesem genehmigt worden ist.

Für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien wie z.B. Vertretung des Landkreises in Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen von Unternehmen/Beteiligungen besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld oder gesonderte Aufwandsentschädigung. Eine Regelung/Zahlung obliegt allein den Unternehmen/ Beteiligungen.

## § 2

### Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten monatlich:

- |                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| a) die Fraktions- und die Gruppenvorsitzenden als Grundbetrag   | 250,00 € |
| b) die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied               | 8,00 €   |
| c) bei festgelegter Reihenfolge der Vertretung gem. § 81 NKomVG |          |
| die erste stellv. Landrätin/der erste stellv. Landrat           | 250,00 € |
| die zweite stellv. Landrätin/der zweite stellv. Landrat         | 200,00 € |
| d) die Beigeordneten des Kreisausschusses                       | 100,00 € |

Diese Aufwandsentschädigung wird neben der Entschädigung nach § 1 gezahlt. Ist eine stellv. Landrätin / ein stellv. Landrat zugleich Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende / Gruppenvorsitzender oder Beigeordnete / Beigeordneter, erhält sie / er die Aufwandsentschädigung nur einmal nach dem höheren Betrag. Ist eine Fraktionsvorsitzende / ein Fraktionsvorsitzender zugleich Gruppenvorsitzende / Gruppenvorsitzender oder Beigeordnete / Beigeordneter, wird die Aufwandsentschädigung ebenfalls nur einmal nach dem höheren Betrag gezahlt. Die Zahlung der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 – b) erfolgt für Fraktionsvorsitzende davon unabhängig.

- (2) Ist die Empfängerin/der Empfänger länger als 1 Monate an der Ausübung ihrer/seiner besonderen Funktion verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird an die Stellvertreterin/den Stellvertreter gezahlt. Das Kreistagsbüro ist entsprechend zu unterrichten.
- (3) Die/der Kreistagsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Diese wird zusätzlich neben der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 – d) gezahlt.

## § 3

### Verdienstauffallentschädigung

(1) Den Kreistagsabgeordneten wird neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 Verdienstauffall erstattet.

Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall sowie selbständig Tätigen der Einnahmeausfall mit 20,00 € je Stunde und höchstens 80,00 € je Sitzungstag ersetzt.

Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Satz 3 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu höchstens 10,00 € je Stunde und 40,00 € je Sitzungstag erhalten.

- (2) Kreistagsmitgliedern, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstauffallentschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Selbständige, die über das 65. Lebensjahr hinaus hauptberuflich tätig sind. Eine Gewährung von Verdienstauffallentschädigung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Kreistagsmitglied den Nachweis erbringt, keine für den Lebensunterhalt ausreichende Rente, Pension oder sonstige Versorgungsleistung zu erhalten.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstauffall kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber überwiesen werden.

## § 4

### Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsmitgliedern, die aufgrund der Ausübung ihres Mandats Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Dieser Anspruch gilt bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres der Kinder.
- (2) Als Höchstbetrag werden 10,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

## § 5

### Fahrkostenersatz und Reisekosten

- (1) Fahrkosten der Kreistagsabgeordneten werden pauschaliert mit monatlichen Durchschnittssätzen gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die das Kreistagsmitglied von seinem Wohnort zum Sitz der Kreisverwaltung in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 zurückzulegen hat, richten. Dabei wird der Landkreis Holzminden in die drei Zonen A, B, C und D eingeteilt:

Zone A: bis 5 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Zone B: über 5 km bis 10 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

- Zone C: über 10 km bis 25 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum
- Zone D: über 25 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Die monatlichen Durchschnittssätze betragen für Kreistagsmitglieder

- in der Zone A: 50,00 €  
 in der Zone B: 75,00 €  
 in der Zone C: 100,00 €  
 in der Zone D: 125,00 €

- (2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten nach einem Dienstort außerhalb des Kreises werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Der Landrat/Die Landrätin und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Fahrzeug auch innerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Im Kreistagsbüro wird dazu ein Fahrtenbuch ausgegeben. Das Fahrtenbuch ist spätestens zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres dem Kreistagsbüro zur Abrechnung vorzulegen.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige sind Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 6

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Fraktionen, die im Kreistag Holzminden vertreten sind (Fraktionszuschuss)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen Zuschüsse gewährt. Diese betragen:
- |                                               |            |
|-----------------------------------------------|------------|
| als jährlicher Sockelbetrag je Fraktion:      | 1.500,00 € |
| als zusätzlicher Betrag je Fraktionsmitglied: | 250,00 €   |
- (2) Über die Verwendung des Fraktionszuschusses ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem Kreistagsbüro bis spätestens 31.01. des Folgejahres entsprechend § 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Holzminden vom 14.11.2011 vorzulegen.

- (3) Der Fraktionszuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres gezahlt. Die Fraktionen erhalten für jedes Haushaltsjahr einen Zahlungsbescheid. Die Zahlung erfolgt auf Basis der Fraktionsstärke, welche am 01.01. des Haushaltsjahres, für welches der Fraktionszuschuss beantragt wird, bestand.

## § 7

### Aufwandsentschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben wird Verdienstausschlag entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Entschädigung im Sinne von § 6 Absatz 1 wird nur gewährt, als die Ausschussmitglieder nicht von dritter Stelle entschädigt werden.

## § 8

### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

- (1) Der Kreisbrandmeister/Die Kreisbrandmeisterin und deren Vertreter/Vertreterinnen erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt:
- |                                                          |          |
|----------------------------------------------------------|----------|
| a) Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin                 | 490,80 € |
| b) stellv. Kreisbrandmeister/stellv. Kreisbrandmeisterin | 214,70 € |
- (2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

## § 9

### Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages für ehrenamtliche Tätige

- (1) Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag ehrenamtlich Tätiger werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:
- |                                                                                         |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für den Kreisbildstellenleiter/die Kreisbildstellenleiterin                          | 122,70 € |
| b) für den Kreisjägermeister/die Kreisjägermeisterin                                    | 184,10 € |
| c) für den Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin                                  | 92,00 €  |
| d) für den Kreisbeauftragten/die Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege | 122,70 € |
| e) für den Vorsitzenden/die Vorsitzende der heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft        | 46,00 €  |

- |    |                                                                           |          |
|----|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| f) | für den Kreisausbildungsleiter/die Kreisausbildungsleiterin der Feuerwehr | 122,70 € |
| g) | für den Kreisjugendwart/die Kreisjugendwartin der Feuerwehr               | 92,00 €  |
| h) | für den Kreissicherheitsbeauftragten/die Kreissicherheitsbeauftragte      | 46,00 €  |
| i) | für die Kreisausbilder/Kreisausbilderinnen                                | 35,80 €  |

Dem Kreisbildstellenleiter/Der Kreisbildstellenleiterin und dem Kreisheimatpfleger/der Kreisheimatpflegerin werden ausnahmsweise neben der Aufwandsentschädigung Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes gewährt.

- (2) Die Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Ist der Empfänger/die Empfängerin länger als 3 Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub wird nicht angerechnet. Der Vertreter/Die Vertreterin erhält für die Zeit, die über 3 Monate hinausgeht, 3/4 der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Entschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (4) Neben der nach Absatz 1 gewährten Entschädigung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Ersatz
  - a) für den durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag, gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
  - b) für den bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag, wenn die einzelne Dienstreise durch die Landrätin/den Landrat oder ihre allgemeine Vertreterin/ihren allgemeinen Vertreter genehmigt wurde. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen sind anzuwenden.
- (5) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten für Angehörige der Feuerwehr entsprechend.
- (6) Soweit Angehörige der Feuerwehr im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätig sind, werden ihnen wegen der besonderen Dienstleistungen / Entschädigungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

## § 10

### Allgemeines

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt. Über Zweifelsfälle bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Anlage zu § 9 Absatz 5 mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bis dahin geltende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden sowie die zugehörigen Satzungen zur Änderung außer Kraft gesetzt.

Holzminden, 12. März 2012

LANDKREIS HOLZMINDEN

*Angela Schürzeberg*

Angela Schürzeberg  
Landrätin



## Anlage

zu § 9 Abs. 5 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden

Den im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätigen Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen (Sammelbegriff) werden wegen ihrer besonderen Dienstleistungen Entschädigungen gewährt, und zwar für

a) Aufwand als Führungskraft, b) zusätzliche Verpflegungskosten, c) Fahrkosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### Entschädigung für Aufwand als Führungskraft

Den Führungskräften wird für ihren besonderen Aufwand eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt monatlich für:

|                                                                                                                                        |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Bereitschaftsführer/Bereitschaftsführerinnen                                                                                           | 46,00 € |
| Bereitschaftsführer/innen-Stellvertreter/innen                                                                                         | 35,80 € |
| Zugführer/Zugführerinnen                                                                                                               | 30,70 € |
| Verwaltungsführer/Verwaltungsführerinnen                                                                                               | 35,80 € |
| Zugführer/Zugführerinnen in nicht selbst.<br>Zügen und Gruppenführer/Gruppenführerinnen<br>der Einrichtungen und Einheiten der Führung | 15,30 € |

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind.

### Entschädigung für zusätzliche Verpflegung

Die Feuerwehrmänner und -frauen erhalten für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst

|              |                      |        |
|--------------|----------------------|--------|
| bei          | 3 - 8 Stunden Dauer  | 2,60 € |
| bei          | 8 - 12 Stunden Dauer | 4,60 € |
| bei mehr als | 12 Stunden Dauer     | 6,10 € |

### Ersatz von Fahrkosten

Für dienstlich angeordnete notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Dienstleistungsstätte wird den Feuerwehrmännern und -frauen eine Fahrkostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

# Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |           |
|------------------------------------------|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 303.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 303.700 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 €       |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 295.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 280.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0 €       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 15.100 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| Gesamtbetrag                            |           |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 295.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 295.900 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

**bis zu 10 v.H., höchstens aber um 10.000 €**

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

LS

Heyen, 08.12.2011

gez. Zieseniß

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 20. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen: (30) 15 14 02/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.03.2012 bis 03.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen, Esperder Straße 12, 37619 Heyen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den 28. Februar 2012

gez. Zieseniß  
(Bürgermeister)

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 24.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                      | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamt-<br>beträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>des Haushalts-<br>plans einschl.<br>der Nachträge<br>festgesetzt auf |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                      | -Euro-                                                | -Euro-       | -Euro-           | -Euro-                                                                                                |
| 1                                                    | 2                                                     | 3            | 4                | 5                                                                                                     |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                              |                                                       |              |                  |                                                                                                       |
| ordentliche Erträge                                  | 2.983.500                                             | 14.200       |                  | 2.997.700                                                                                             |
| ordentliche Aufwendungen                             | 2.962.500                                             | 105.600      |                  | 3.068.100                                                                                             |
| außerordentliche Erträge                             | 0                                                     |              |                  | 0                                                                                                     |
| außerordentliche Aufwendungen                        | 0                                                     |              |                  | 0                                                                                                     |
| <b>Finanzhaushalt</b>                                |                                                       |              |                  |                                                                                                       |
| Einzahlungen aus laufender Ver-<br>waltungstätigkeit | 2.851.400                                             | 14.200       |                  | 2.865.600                                                                                             |
| Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit   | 2.819.500                                             | 105.600      |                  | 2.925.100                                                                                             |
| Einzahlungen für Investitionstä-<br>tigkeit          | 30.500                                                | 26.000       |                  | 56.500                                                                                                |
| Auszahlungen für Investitionstä-<br>tigkeit          | 233.300                                               | 112.400      |                  | 345.700                                                                                               |
| Einzahlungen für Finanzie-<br>rungstätigkeit         | 202.800                                               | 86.400       |                  | 289.200                                                                                               |
| Auszahlungen für Finanzie-<br>rungstätigkeit         | 33.100                                                |              | 5.800            | 27.300                                                                                                |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan der Samtgemeinde Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 202.800 Euro um 86.400 Euro erhöht und damit auf 289.200 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 240.000 Euro um 35.000 Euro erhöht und damit auf 275.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht verändert.

Bevern, 24.10.2011

**SAMTGEMEINDE BEVERN**

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2011**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 86, § 87, § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 18.01.2012 unter Nebenbestimmungen unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26.03.2012 bis 03.04.2012 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 17.02.2012

gez. Stock  
(Samtgemeindebürgermeister)

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes ( NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.1.2007 ( Nds. GVBl. 3/2007, S.41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf am 13.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die keine feste Unterkunft haben oder denen eine feste Unterkunft nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.

## **§ 3**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Zuweisung einer Unterkunft begründet.
- (2) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (3) Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (4) Die Zuweisung erfolgt in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet oder eingeschränkt werden, insbesondere auch zum Zwecke einer anderweitigen Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit dem Wegzug oder Tod der Benutzerin oder des Benutzers.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Benutzerin oder der Benutzer zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

- 2 -

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4).

#### § 4

- (1) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft unterwirft sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind nicht berechtigt, Veränderungen an den Gebäuden vorzunehmen.

Die Anbringung von Fernsehantennen / Satellitenschüsseln an den Gebäuden oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

- (3) Das Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist verboten.
- (4) Das Halten von Tieren ist untersagt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn keine unvermeidbaren Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist.
- (5) Im übrigen ist für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften die vom Samtgemeindebürgermeister erlassene Benutzungsordnung maßgebend.
- (6) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besuchern und Bewohnern Weisungen, Besuchern auch Hausverbote erteilen.

#### § 5

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Tag und endet mit der Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Gebühren schuldet, wem eine Unterkunft zur Nutzung zugewiesen wurde. Eine Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldnerin.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche 2,50 € monatlich.

Für Räume, die nicht in der Obdachlosenunterkunft Vor dem Tore 3, Eschershausen in Benutzung genommen werden, ist die vom Vermieter geforderte preisrechtlich zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Obdachlosenunterkunft Vor dem Tore 3, Eschershausen entstehende Betriebskosten sind entsprechend der Berechnungsverordnung nach dem II. Wohnungsbaugesetz in der Benutzungsgebühr enthalten.

Soweit die Benutzerinnen oder Benutzer über einen eigenen Hauptzähler Strom entnehmen, sind Entgelte aufgrund der allgemeinen Versorgungsbedingungen unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu zahlen.

- 3 -

## § 6

- (1) Die Gebühren werden mit der Zuweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung für den ersten Monat ggf. anteilig sofort und dann monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf eines vollen Monats, wird der anteilige Betrag erstattet.

## § 8

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10, Abs. 5 NKomVG handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
  - a) entgegen § 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke benutzt,
  - b) entgegen § 4 ohne schriftliche Zustimmung ein Tier hält oder eine Fernsehantenne oder Satellitenschüssel anbringt,
  - c) einen Bescheid gem. § 3 Abs. 4 nicht Folge leistet,
  - d) der Räumungspflicht nach § 3 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- 4 -

## § 10

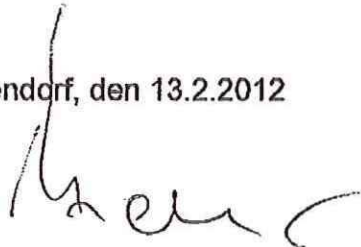
### Zwangsmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gem. §§ 64, 66, 67 und 69 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.1.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 bis 50.000 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

## § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Zeitgleich tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 13.8.2002 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.2.2012



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



## **Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- |    |                                                                |             |
|----|----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | <u>Einzelkarten</u>                                            |             |
|    | 1.1 Erwachsene                                                 | 2,50 Euro   |
|    | 1.2 Kinder ab 3 Jahren und                                     |             |
|    | Jugendliche bis 18 Jahren, ferner gegen Ausweis:               |             |
|    | Schüler und Studenten, sowie Schwerbehinderte ab 80 %          | 1,20Euro    |
| 2. | <u>Zehnerkarten</u>                                            |             |
|    | 2.1 Erwachsene                                                 | 23,00 Euro  |
|    | 2.2 Kinder ab 3 Jahren und                                     |             |
|    | Jugendliche bis 18 Jahren, ferner gegen Ausweis:               |             |
|    | Schüler und Studenten, sowie Schwerbehinderte ab 80 %          | 10,00 Euro  |
| 3. | <u>Saisonkarten</u>                                            |             |
|    | 3.1 Erwachsene                                                 | 65,00 Euro  |
|    | 3.2 Kinder ab 3 Jahren und                                     |             |
|    | Jugendliche bis 18 Jahren, ferner gegen Ausweis:               |             |
|    | Schüler, Studenten sowie Schwerbehinderte ab 80 %              | 25,00 Euro  |
|    | 3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren         | 120,00 Euro |
|    | 3.4 Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren | 80,00 Euro  |
| 4. | <u>Gruppenkarten</u>                                           |             |
|    | 4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und           |             |
|    | Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson         | 0,80 Euro   |
| 5. | <u>Zuschauerkarten</u>                                         |             |
|    | 5.1 je Person                                                  | 1,00 Euro   |

- |     |                                            |            |
|-----|--------------------------------------------|------------|
| 6.  | <u>Gebühren für den Schwimmunterricht</u>  |            |
| 6.1 | Schwimmausbildung für Anfänger             | 27,50 Euro |
| 6.2 | Abnahme „Seepferdchen“                     | 5,50 Euro  |
| 6.3 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Bronze“ | 5,50 Euro  |
| 6.4 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Silber“ | 5,50 Euro  |
| 6.5 | Abnahme „Jugendschwimmabzeichen in Gold“   | 5,50 Euro  |
| 7.  | <u>Gebühren für die Duschautomaten</u>     |            |
|     |                                            | 0,20 Euro  |

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

### § 3

#### Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-5 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.03.2006 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.02.2012

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



## **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

### Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                                               |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | Geltungsbereich                                                                               |
| § 2  | Begriffsbestimmungen                                                                          |
| § 3  | Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen<br>Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen |
| § 4  | Werbung, Plakatieren                                                                          |
| § 5  | Spielplätze/Sportplätze                                                                       |
| § 6  | Hausnummern                                                                                   |
| § 7  | Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen                                                        |
| § 8  | Abladen und Lagern von Baustoffen                                                             |
| § 9  | Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen                                      |
| § 10 | Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke                                    |
| § 11 | Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen                                                        |
| § 12 | Lärmbelästigung                                                                               |
| § 13 | Belästigung durch Staub und Gerüche                                                           |
| § 14 | Tierhaltung/Hundehaltung                                                                      |
| § 15 | Offene Feuer im Freien                                                                        |
| § 16 | Eisflächen                                                                                    |
| § 17 | Ausnahmen                                                                                     |
| § 18 | Ordnungswidrigkeiten                                                                          |
| § 19 | Inkrafttreten, Geltungsdauer                                                                  |

## **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 1, 55 der Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Außerdem sind die spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 (2) Nr. 1-3 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S 242) genannten Bestandteilen sowie Fußgängerbereiche und Anlagen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten Park- und Grünflächen, Kinderspielflächen, Grillplätze, Sportplätze, Badeanlagen, Gärten und sonstige Anpflanzungen, Gewässer einschließlich der Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten,

- a) zu betteln;
- b) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- c) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- d) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- e) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen oder zu entfernen;
- f) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- g) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- h) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- i) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- j) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern;
- k) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;
- l) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, und Verkehrszeichen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für auf Plakatträgern angebrachter Werbung, die ohne Beschädigung und Beeinträchtigung der Einrichtung oder Anlagen wieder annehmbar ist, von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtliche genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5**

### **Spielplätze/Sportplätze**

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zu 14 Jahren vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- (2) Außer als Aufsichtspersonal dürfen sich Jugendliche und Erwachsene auf Kinderspielplätzen nur dann aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten:
  - a) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
  - b) das Mitnehmen von Hunden,
  - c) Tiere frei laufen zu lassen,
  - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
  - e) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - f) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
- (4) Zum Schutz der Benutzer von Sportplätzen gilt Abs. 3 Buchst. a-f für Sportplätze sinngemäß.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sichtbar neben der Eingangstür anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist von der Gemeinde durchzuführen, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

## **§ 7**

### **Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingengt noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder – gefährdungen entstehen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln.
- (3) Gefährdungen durch Blätter, Eiszapfen, Schnee o.ä. auf Straßen, Plätzen und Gehwegen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

## **§ 8**

### **Abladen und Lagern von Baustoffen**

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtwasserabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und auf diesem Gesetz beruhenden weiteren Vorschriften.

## **§ 9**

### **Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen**

- (1) Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Wird die Abfuhr nicht an dem vorgesehenen Abfuhrtag durchgeführt, sind Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe am Abend des selben Tages von der Bereitstellungsfläche zu entfernen und an dem Abfuhrtag erneut bereitzustellen.

- (2) Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke**

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass ihr Grundstück zur Anbringung, Ausbesserung, Erneuerung oder sonstigen Wartung von Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke betreten oder sonstwie benutzt wird, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für entsprechende Arbeiten an Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegeln und nur insoweit, als diese Tätigkeiten nicht von öffentlichen Straßen aus durchgeführt werden können.

## **§ 11**

### **Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich nur Wasser, nicht jedoch dürfen Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn ein Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

## **§ 12**

### **Lärmbelästigung**

- (1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.

- (3) Die Benutzung von Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher) und motorbetriebenen Sägen ist nur werktags von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Gesetzliche Spezialregelungen bleiben unberührt.
- (4) Die Beschränkungen der Absätze 1-3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.
- (5) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

### **§ 13**

#### **Belästigung durch Staub und Gerüche**

- (1) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehrlicht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Die Straßen sowie die Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Transport von Mist, Silage, Jauche, und Gülle im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in der Zeit von Sonnabend 15.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr unzulässig. Frisch mit Jauche oder Gülle gedüngte Felder sind bis Sonnabend 17.00 Uhr einzuarbeiten.

### **§ 14**

#### **Tierhaltung/Hundehaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier
  - a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt;
  - b) ohne Aufsicht frei umherläuft (streunt).
- (3) Tierhalter und die mit der Führung beauftragten oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung durch Kot sind

sie zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (4) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.  
  
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.
- (7) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 Metern an öffentlichen Straßen nicht gehalten werden.

### **§ 15 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Brauchfeuer (z.B. Kartoffelbraten) müssen mindestens zwei Tage vorher angemeldet werden.
- (3) Auf Antrag kann die Samtgemeinde unter bestimmten Auflagen eine entgeltliche Erlaubnis gemäß § 4 BrennVO erteilen.

### **§ 16 Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist verboten.

### **§ 17 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einzelfall zulassen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und bedarf der Schriftform. Sie ersetzt nicht etwaige nach anderen erforderlichen Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2-14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 19

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung für die Samtgemeinde Eschershausen vom 13.07.1999 sowie die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 23.03.1999 sowie die 1. Änderungsverordnung hierzu vom 19.12.2002 außer Kraft, ebenso die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 29.11.1977.

Stadtoldendorf, den 13.02.2012  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



**Satzung  
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf über die Erhebung  
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S.191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungsvorgänge,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfesachen,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),

3

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder die Erhebung für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

**Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Gegenständen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

4

## **§ 7**

### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, sofern nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

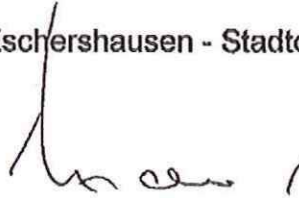
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.03.2006 und die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen vom 19.10.1993, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13.02.2012

Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf



(Anders)  
Samtgemeindebürgermeister



**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf vom xx.xx.2012**

| <u>Tarif-Nr.</u> | <u>Gegenstand</u>                                                                                                                                                                                                                                                                   | <u>Euro</u>  |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1.</b>        | <b>Abschriften und Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                           |              |
|                  | Erläuterung:<br>unter einer Abschrift im Sinne dieser<br>Satzung ist eine mit dem Original<br>identische Zweitausfertigung inklusive<br>Unterschrift zu verstehen, die als<br>Abschrift gekennzeichnet ist.                                                                         |              |
| 1.1              | Abschriften je angefangene Seite<br>im Format DIN A 4/DIN A 5                                                                                                                                                                                                                       | 3,10         |
|                  | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in<br>größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei<br>Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal-<br>oder Sachaufwendungen entstehen, kann der<br>Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungs-<br>aufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 6,10         |
| 1.2              | Vervielfältigungen                                                                                                                                                                                                                                                                  |              |
| 1.2.1            | auf weißem Kopierpapier<br>bis zum Format DIN A4 pro Kopie<br>im Format > DIN A4 pro Kopie                                                                                                                                                                                          | 0,30<br>0,60 |
| 1.2.2            | auf farbigem Kopierpapier<br>bis zum Format DIN A4 pro Kopie<br>im Format > DIN A4 pro Kopie                                                                                                                                                                                        | 0,35<br>0,70 |
| 1.2.3            | auf Karton<br>bis zum Format DIN A4 pro Kopie<br>im Format > DIN A4 pro Kopie                                                                                                                                                                                                       | 0,40<br>0,80 |
| 1.2.4            | auf farbigem Karton<br>bis zum Format DIN A4 pro Kopie<br>im Format > DIN A4 pro Kopie                                                                                                                                                                                              | 0,45<br>0,90 |
| 1.2.5            | kostenfrei<br>sind Vervielfältigungen für Einrichtungen der Samtgemeinde<br>Stadtoldendorf und Vervielfältigungen, die im Rahmen<br>von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden                                                                                                      |              |
| 1.3              | Telefax                                                                                                                                                                                                                                                                             |              |
| 1.3.1            | innerhalb Deutschlands<br>1 – 5 Seiten<br>> 5 Seiten                                                                                                                                                                                                                                | 1,00<br>2,00 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand                                                                                                                                                                                                             | Euro         |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.3.2     | ins Ausland<br>1 – 5 Seiten<br>> 5 Seiten                                                                                                                                                                              | 2,00<br>4,00 |
| <b>2.</b> | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,<br/>Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                            |              |
| 2.1       | Beglaubigung von Unterschriften                                                                                                                                                                                        | 5,00         |
| 2.2       | Beglaubigungen von Abschriften je Seite                                                                                                                                                                                | 2,60         |
| 2.3       | Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)                                                                                                                                                           | 2,00         |
| 2.4       | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen<br>und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach<br>anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)                                                                                          | 5,10         |
| <b>3.</b> | <b>Akteneinsicht</b>                                                                                                                                                                                                   |              |
| 3.1       | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und<br>dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme<br>öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer<br>anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen<br>sind, für jeden Fall | 5,10         |
| 3.2       | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und<br>für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen<br>an interessierte Gesellschaften o.ä.                                                                                |              |
| 3.2.1     | Grundauskunft                                                                                                                                                                                                          | 25,60        |
| 3.2.2     | zusätzlich je Seite                                                                                                                                                                                                    | 2,60         |
| <b>4.</b> | <b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen,<br/>Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen-<br/>und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>                                                                           |              |
| 4.1       | Grundgebühr                                                                                                                                                                                                            | 5,10         |
| 4.2       | und zusätzlich für jede angefangene Seite                                                                                                                                                                              | 0,30         |
| <b>5.</b> | <b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder<br/>einer Erklärung, die von Privatpersonen zu<br/>deren Nutzen gewünscht wird (die Nieder-<br/>schrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen<br/>ist ausgenommen)</b>     |              |
| 5.1       | je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                   | 7,70         |

| <u>Tarif-Nr.</u> | <u>Gegenstand</u>                                                                                                                                                                                    | <u>Euro</u>          |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>6.</b>        | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>        | <b>25,60</b>         |
| <b>7.</b>        | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b> | <b>17,90</b>         |
| <b>8.</b>        | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde</b>                                                                                                                       | <b>17,90</b>         |
| <b>9.</b>        | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                           |                      |
| <b>9.1</b>       | <b>Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art</b>                                                              | <b>25,60</b>         |
| <b>10.</b>       | <b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>                                                                                                                          | <b>5,10</b>          |
| <b>11.</b>       | <b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>                                                                                                                               | <b>20,00</b>         |
| <b>12.</b>       | <b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot</b>                                                                                                                 | <b>20,00 – 60,00</b> |
| <b>13.</b>       | <b>Erschließungs- und Anlieger-Bescheinigungen</b>                                                                                                                                                   | <b>25,60</b>         |
| <b>14.</b>       | <b>Abgabe von Plänen</b>                                                                                                                                                                             |                      |
| <b>14.1</b>      | <b>Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)</b>                                                             | <b>17,90</b>         |
| <b>15.</b>       | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von</b>                                                                                                                        |                      |

| Tarif-Nr.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                   | Euro         |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|            | <b>Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>              | <b>17,90</b> |
|            | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.                                                |              |
| <b>16.</b> | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>                                                                                                                                   |              |
| 16.1       | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                     | 17,90        |
| 20.2       | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle                                                                                                              | 17,90        |
|            | Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend                                                                                                                                                                                                        |              |
| <b>21.</b> | <b>Archiv</b>                                                                                                                                                                                                                                |              |
| 21.1       | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde                                                                                                                   | 17,90        |
| 21.2       | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden                                                                                                                                                                                                          | 5,10         |
| 21.3       | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird                                                                                                                                                               | 2,60         |
|            | Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden                                                                                                                                                                                     |              |
| 21.4       | Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde                                                                                                                                                                                          | 35,80        |
|            | Anmerkung zu 21.1 bis 21.4. Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten. |              |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Euro |
|-----------|------------|------|
|-----------|------------|------|

**22. Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.

| Streitwert bis einschließlich Euro | Gebühr |
|------------------------------------|--------|
| 1.000,00                           | 50,00  |
| 2.500,00                           | 75,00  |
| 5.000,00                           | 100,00 |
| 10.000,00                          | 200,00 |
| 25.000,00                          | 300,00 |
| über 25.000,00                     | 500,00 |